

2019-01

Veröffentlicht am 31.01.2019

Nr. 01/S. 1

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
31.01.19	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	2-16
31.01.19	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur	16-17
31.01.19	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	17-30
31.01.19	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Architektur	30-30
31.01.19	Ordnung zur Änderung für die Prüfung im Masterstudiengang Energiemanagement im Fachbereich Bauen + Leben	31-33
31.01.19	Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Trier	33-33

**Ordnung für die Prüfung im
Bachelor-Studiengang Architektur
im Fachbereich Gestaltung
der Hochschule Trier
vom 31.01.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 09.05.2018 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 15.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen
- § 19 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Architektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (abgekürzt "B.A.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und die Teilnahme im Rahmen des Bewerbungsverfahrens an einem Kennenlern- / Eignungsgespräch an der Fachrichtung Architektur, gemäß Anlage 3 – Regeln zur Feststellung der Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen, davon ist in der Regel 8 Wochen praktische Vorbildung bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS. Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten,

kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) Einzelheiten zu Abs. 1 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹ (sofern im Fachbereich beschäftigt).

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist

es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Fristen festlegen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul im Ausnahmefall mit mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13 abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in englischer Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer Sprache zu erbringen.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die

Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 6 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 15 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende

zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9. § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 =sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 =gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 =befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 =ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 =nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens

nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Satz 3 gilt nicht für Wahlpflichtmodule.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung

endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfungen angeboten werden. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können vorbehaltlich der Regelung in §15 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen

Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 5 Semester laut Anlagen 1 und 2 enthalten sein müssen gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 wird aus

1. der Note der Abschlussarbeit (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der nach ECTS gewichteten Noten der Bachelorthesis und dem Kolloquium) und
2. dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der übrigen Prüfungsleistungen

die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit einfach und der Durchschnitt der übrigen Noten zweifach gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,

2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die bzw. der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz

oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

**Anlage 1: Bachelor-Studiengang² Architektur, Studienverlaufsplan,
 Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier**

BEREICH / Modul	Semester												Summe	
	1		2		3		4		5		6		SWS	LP (ECTS)
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)		
ENTWERFEN														
BAR 1.1 Entwerfen I	6,5	10												
BAR 1.2 Entwerfen II - Basisprojekt			6,5	10										
BAR 1.3 Entwerfen III - Kleines Gebäude					6,5	10								
BAR 1.4 Entwerfen im Ensemble							6,5	10						
BAR 1.5 Großes Gebäude									6,5	10				
Summe												33	50	
TECHNIK UND WISSENSCHAFTEN														
BAR 2.1 Tragwerklehre I - Grundlagen	3,5	5												
BAR 2.2 Tragwerklehre II - Materialtechnologie			3,5	5										
BAR 2.3 Digitale Darstellungsformen					3,5	5								
BAR 2.4 Gebäudelehre I							3,5	5						
BAR 2.5 Gebäudelehre II									3,5	5				
BAR 2.6 Bachelorthesis-Seminar											3,5	5		
Summe												21	30	
KONSTRUIEREN UND ERSTELLUNGSPROZESSE														
BAR 3.1 Konstruieren I	3,5	5												
BAR 3.2 Konstruieren II			3,5	5										
BAR 3.3 Konstruieren III					3,5	5								
BAR 3.4 Konstruieren IV - Bauphysik							3,5	5						
BAR 3.5 Konstruieren V									3,5	5				
BAR 3.6 Konstruieren VI											3,5	5		
Summe												21	30	
GESCHICHTE, THEORIE UND GESELLSCHAFT														
BAR 4.1 Kompetenz Architekturzeichnung	3,5	5												
BAR 4.2 Bau- und Kunstgeschichte			3,5	5										
BAR 4.3 Architektur im städtischen Kontext					3,5	5								
BAR 4.4 Architektur im historischen Kontext							3,5	5						
BAR 4.5 Planungs- und Baurecht I									3,5	5				
BAR 4.6 Planungs- und Baurecht II											3,5	5		
Summe												21	30	
DARSTELLEN, GESTALTEN UND KONTEXT														
BAR 5.1 Darstellung I	3,5	5												
BAR 5.2 Darstellung II			3,5	5										
Fachbereich Gestaltung BAR PM 1					2	3								
Interdisziplinäre Projektwoche														
Fachbereich Gestaltung BAR PM 2														
Interdisziplinäre Projektwoche									2	3				
BAR EX Exkursion							2	3						
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2					2	3								
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2							2	3						
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2									2	3				
BAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2											2	3		
Summe												21	31	
ABSCHLUSSARBEIT														
BAR 1.6.1 Bachelorthesis												2	6	
BAR 1.6.2 Kolloquium												1,5	3	
Summe Abschlussarbeit												3,5	9	
Summe gesamt	20,5	30	20,5	30	21	31	21	31	21	31	16	27	120	180

²Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. und 5. Fachsemester.

**Anlage 2: Bachelor-Studiengang Architektur, Wahlpflichtmodule,
Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier**

WAHLPFLICHTMODULE	SWS	ECTS
BAR WM 1 Darstellungsstrategien	2	3
BAR WM 2 Präsentationsstrategien	2	3
BAR WM 3 Tragwerksentwicklung	2	3
BAR WM 4 Kontext Architektur und Landschaft	2	3
BAR WM 5 Kulturelle Kompetenz	2	3
BAR WM 6 Sondergebiete der Gebäudelehre	2	3
BAR WM 7 Zeichnen für Architekten	2	3
BAR WM 8 Entwurfsstrategien	2	3
BAR WM 9 Sonderthemen im historischen Kontext	2	3
BAR WM 10 Sonderthemen der Technologie	2	3
BAR WM 11 Entwerfen in Holzbauweisen	2	3
BAR WM 12 Building Information Modelling	2	3
BAR WM 13 Campus Credits	2	3
BAR WM 14 Sonderthemen der Architektur	2	3
BAR WM 15 Dokumentation, Reflexion	0,5	1
BAR WM 16 Gestalten im Detail	2	3
BAR WM 17 Workshop und Symposien	2	3
BAR WM 18 Studentische Wettbewerbe	2	3
BAR WM 19 Künstlerisches Gestalten I	2	3

Anlage 3:

Regelung zur Durchführung des Eignungsgesprächs für den Bachelor-Studiengang Architektur, Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Bachelorstudienengang Architektur setzt die Teilnahme an einem Eignungsgespräch voraus.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die/der BewerberIn nachweisen, dass sie/er eine studiengangsbezogene Eignung und Vorbildung besitzt, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erwarten lässt.

§ 2 Eignungsgespräch

(1) Das Eignungsgespräch zu Eignung und Vorbildung wird einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters (Studienbeginn) angeboten. Die Zulassung zum Eignungsgespräch setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis 31. Juli jeden Jahres an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses der Fachrichtung Architektur zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern. Beim Eignungsgespräch sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Mindestens drei (≥ 3) selbstgefertigte Arbeiten im Kontext der Themen aus dem Bereich Gestaltung / Architektur. Diese Arbeiten sind aus Sicht der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter dem Thema "Dreidimensionales" zu bearbeiten. Bei der Bearbeitung sind insbesondere gestalterische Vorstellungskraft und Absicht, geometrisches und räumliches Verständnis wie auch visuelle Wahrnehmung gefordert. Die selbstgefertigten Arbeiten, bspw. Handzeichnungen, Collagen, Fototechniken (keine technischen Zeichnungen) sind im Format A3 auszufertigen, zu signieren und zum Gesprächstermin mitzubringen. Allen Arbeitsproben ist eine Erklärung der eigenständigen Erstellung dieser Leistungen beizufügen. Die Arbeitsproben gehen in den Besitz der Fachrichtung Architektur über.

§ 3 Prüfende des Feststellungsverfahrens

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bestellt der Prüfungsausschuss drei Professorinnen bzw. Professoren der Fachrichtung Architektur. Das Ergebnis der Bewerbungsprüfung wird schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Über Sonderregelungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 4:

Regelung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang Architektur, Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 09.05.2018 die folgende Regelung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle StudienbewerberInnen sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung, oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 12 Wochen ableisten. Davon sind in der Regel 8 Wochen Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachrichtungsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden: Erd-, Maurer-, Betonarbeiten, Zimmerei und anderer Baugewerke wie Schreineri, Schlosserei und Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung. Der verbleibende Anteil soll in Planungsbüros von freischaffenden Architekten und Landschaftsarchitekten oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie erbracht werden. Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

(2) Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen sich sowohl im konzeptionell/gestalterischen wie auch im handwerklich/technischen Umfeld befinden:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken.
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen.
- Umsetzung der Planung in die Realität.
- Mitarbeit bei Baustellenvorbereitung, Aufmaß, Abrechnung, Vermessen, Bau- und Konstruktionszeichnungen.

(3) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachrichtungsleiter/in als einschlägig anerkannt werden.

(4) Die Hochschule vermittelt keine Praktikums-

plätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Architektenkammer zur Ausbildung zugelassen sind.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur als Vorpraktikum bis zur Dauer von acht Wochen vor Beginn des Studiums anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachrichtungsleitung Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit

von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den/die Fachrichtungsleiter/in. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt

und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
der Hochschule Trier

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur an der Hochschule Trier vom 31.01.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 09.05.2018 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 15.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur vom 19.02.2016, (publicus, Nr. 2016-04 vom 31.03.2016, S. 44-55) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 31.01.2019 im Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten

Ordnung bis zum 28.02.2022 (Ende des WS 2021/2022) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 31.01.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 19.02.2016 in die Prüfungsordnung vom 31.01.2019 des Bachelorstudiengangs Architektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 31.01.2019 des Bachelorstudiengangs Architektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier vom 31.01.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Hochschule Trier am 09.05.2018 die folgende Prüfungsordnung an

der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 15.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerische bzw. gestalterische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außer hochschulischer Kompetenzen
- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisations- und Gestaltungsaufgaben zu über-

nehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (abgekürzt "M.A.")" verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 6 den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b. ein qualifizierter Abschluss in einem grundständigen Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang mit der Gesamtnote von in der Regel mindestens „gut“ (2,0). Das in Satz 1 genannte Studium muss mindestens 180 ECTS umfasst haben. Dieses entspricht einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang,
- c. der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,
- d. der Nachweis über eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen. Davon sind in der Regel 6 Wochen Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahr nach Studienbeginn nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres bestimmt die Vorpraktikumsregelung (Anlage 4).

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in anderen als in Absatz 1 genannten Studiengängen erworben sein kann, aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens (gemäß Anlage 3) zugelassen werden. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 ECTS aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang (bzw. gleichwertige Leistungen) erbracht werden, bevor Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über fachliche Anerkennung und Nachforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums sowie des Bachelorthesis-Seminars über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in § 4 Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in

Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 58 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS. Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹ (sofern im Fachbereich beschäftigt).

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die An-

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

meldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul im Ausnahmefall mit

mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 10 und 14,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14 erbracht.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 2 in englischer Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer Sprache zu erbringen.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 12 werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien

und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zu Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 2 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche und künstlerische bzw. gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen und ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 11 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch bzw. gestalterisch sowie forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit von einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden betreuenden Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 21 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prü-

fungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 7 Abs. 2,

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beizitzendes Mitglied.

§ 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung

von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. erhebliche familiäre Verpflichtungen, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung

tung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 18 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 18 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 d) vorliegt. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens

gemäß § 15 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. § 13 Abs. 3 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in § 4 (1) genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 19 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfungen angeboten werden. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prü-

fungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten

Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 90 Leistungspunkten (ECTS), gemäß § 13 zur Abschlussarbeit anmelden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 wird aus

1. der Note der Abschlussarbeit (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der Masterthesis und dem Kolloquium) und
2. dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der übrigen Prüfungsleistungen

die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit einfach und der Durchschnitt der restlichen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und Satz 5 gelten entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs Architektur,
2. Thema und Note der Masterabschlussarbeit,

3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 10 und 11,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 und 2 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die bzw. der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Masterurkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/2019.

§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

**Anlage 1: Master-Studiengang Architektur², Studienverlaufsplan,
 Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier**

BEREICH / Modul	Semester								Summe	
	1		2		3		4		SWS	LP(ECTS)
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)		
ENTWERFEN										
MAR 1.1 Entwurfsprojekt Grundlagen	4	6								
MAR 1.2 Entwurfsprojekt			8	12						
MAR 1.3 Vertiefungsprojekt					8	12				
Summe									20	30
KONSTRUKTION, TECHNIK UND ERSTELLUNGSPROZESSE										
MAR 2.1 Sonderthemen der Konstruktion	4	6								
MAR 2.2 Konzeptionelles Entwerfen			4	6						
MAR 2.3 Konstruktion und Bauphysik					4	6				
Summe									12	18
HISTORISCHER KONTEXT, THEORIE, GESELLSCHAFT UND SOZIOLOGIE										
MAR 3.1.1 Projektieren im historischen Kontext	2	3								
MAR 3.1.2 Theorie I	2	3								
MAR 3.2.1 Wissenschaftliche Methoden der historischen Bauaufnahme			2	3						
MAR 3.2.2 Theorie II			2	3						
MAR 3.3 Masterthesis-Seminar							2	3		
Summe									10	15
EUROPÄISCHER KONTEXT										
MAR 4.1 Leitbilder Europäische Stadt	4	6								
MAR 4.2 Konstruktion und Bauweisen im internationalen Vergleich					4	6				
MAR 4.3 Internationales Projektmarketing							4	6		
Summe									12	18
WAHLPFLICHTMODULE										
MAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2	4	6								
MAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2			4	6						
MAR WM Wahlpflichtmodule laut Anlage 2					4	6				
Summe									12	18
ABSCHLUSSARBEIT										
MAR 1.4.1 Masterthesis							3	18		
MAR 1.4.2 Kolloquium							1	3		
Summe Abschlussarbeit									4	21
Summe gesamt	20	30	20	30	20	30	10	30	70	120

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 1. und 3. Fachsemester.

**Anlage 2: Master-Studiengang Architektur, Wahlpflichtmodule,
Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier**

WAHLPFLICHTMODULE	SWS	ECTS
MAR WM 1 Digitale Entwurfsmethodik	4	6
MAR WM 2 Digitale Konstruktionsmethoden	4	6
MAR WM 3 Kommunikation und Präsentation	4	6
MAR WM 4 Bauaufnahme Bauforschung	4	6
MAR WM 5 Gebäudeanalyse	4	6
MAR WM 6 Darstellungs- und Präsentationsformen	4	6
MAR WM 7 Entwurfsmethodik	4	6
MAR WM 8 Tragwerksoptimierung	4	6
MAR WM 9 Architektur und Landschaft	4	6
MAR WM 10 Digitale Fertigungstechniken Holz	4	6
MAR WM 11 Sondergebiete der Architektur I	2	3
MAR WM 12 Sondergebiete der Architektur II	2	3
MAR WM 13 Verwendung massiver Baustoffe und deren Detaillierung	4	6
MAR WM 14 Smart Systems	4	6
MAR WM 15 Nationale oder internationale Workshops und Symposien	2	3
MAR WM 16 Nationale oder internationale Studentische Wettbewerbe	4	6
MAR WM 17 Einführung in die historische Bauforschung	2	3
MAR WM 18 Mehrgeschossige Mischbauweisen und Holzbauwerke	4	6
MAR WM 19 Sonderthemen der Baugeschichte	2	3
MAR WM 20 Sonderthemen des Projektierens im historischen Kontext	4	6
MAR WM 21 Exkursionen	2	3
MAR WM 22 Künstlerisches Gestalten II	4	6

Anlage 3:**Regelung zur Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Architektur, Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier****§ 1 Zweck der Feststellung**

Die Einschreibung für den Masterstudiengang Architektur setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung voraus. In dem Feststellungsverfahren soll die/ der BewerberIn nachweisen, dass sie/er eine studiengangsbezogene Eignung und Vorbildung besitzt, die den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lässt. Die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist nicht notwendig und wird nicht durchgeführt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die entsprechend § 4 Absatz 1 Buchstabe b der Ordnung für die Prüfung im Masterstudium Architektur im Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier die Voraussetzung zum Studium bereits erfüllt haben.

§ 2 Feststellungsverfahren

Das Verfahren zur Feststellung von Eignung und Vorbildung wird einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters (Studienbeginn) angeboten. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis 31. Juli jeden Jahres an die / den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses der Fachrichtung Architektur zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern. Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

a. formloser Antrag auf Zulassung mit Angaben zu Schulabschluss (z.B. Abiturzeugnis) und erworbener Hochschulabschlüsse bzw. Vorleistungen (z.B. BA-Supplement, Diplom) in analoger Form (Papierkopien).

b. Portfolio – bestehend aus: Aufstellung bisher erfolgreich erbrachter, fachbezogener Hochschul-Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich deren Benotung in analoger Form (Papierkopien).

c. Analoge (insgesamt max. 5 DIN A 3 Seiten) oder digitale Arbeitsproben (z.B. Abschlussarbeiten, Entwürfe, konstruktive Bearbeitungen, städtebauliche Konzeptionen, sonstige architekturbezogene Projekte aus den jeweiligen Vorstudiengängen bzw. selbständige Leistungen aus beruflicher Tätigkeit mit Verfasser-Nachweis. (Anmerkung: digitale Datenträger (CD- DVD) müssen PC- und Mac- konfiguriert sein. Es wird empfohlen, die Verfügbarkeit von Programmen in denen Projekte erstellt wurden, vor Übersendung der Bewerbung mit der Fach-

richtung Architektur zu klären (Sekretariat). Allen Arbeitsproben ist eine Erklärung der eigenständigen Erstellung dieser Leistungen beizufügen.

d. Motivationsschreiben (max. 1 DIN A4-Seite) zu Motivation, Berufszielen und Erwartungen hinsichtlich der beabsichtigten Aufnahme des Masterstudiums Architektur.

e. Nachweis der Praktikumstätigkeit.

Die Bewerbungsunterlagen gehen in den Besitz der Fachrichtung Architektur über.

§ 3 Prüfende des Feststellungsverfahrens

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bestellt die Fachrichtung Architektur einen Zulassungsausschuss.

Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen/Professoren der Fachrichtung Architektur,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender der Fachrichtung,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Architektur. Die Fachrichtung kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss den Zulassungsausschuss ersetzt. Das Ergebnis der Bewerbungsprüfung wird schriftlich durch die / den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Über Sonderregelungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 4:**Regelung der Vorpraktika für den Master-Studiengang Architektur, Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier****§ 1 Zweck der Regelung**

Die Vorpraktikumsregelung bestimmt die notwendigen Praktikumsleistungen, die für das Masterstudium Architektur erforderlich sind.

§ 2 Dauer der Praktikumsleistung

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium Architektur gelten nachgewiesene 12 Wochen Praktikumsleistung als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium.

(2) Zur Zulassung zum Masterstudium sind 6

Wochen Vorpraktikum nachzuweisen. Die verbleibenden 6 Wochen Praktikum können bis zum Ende des 2. Mastersemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(3) Bewertungen und Entscheidungen hierzu sowie eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des Vorpraktikums obliegen dem Prüfungsausschuss.

§ 3 Zweck der Praktikumsleistung

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch praxisnahe Bearbeitung von Hochbauprojekten, städtebaulichen bzw. stadtplanerischen Projekten in Architekturbüros, Unternehmen der Bauindustrie oder öffentlichen Verwaltungen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen möglichst selbständig und mitverantwortlich arbeiten.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Architektur an der Hochschule Trier vom 31.01.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 09.05.2018 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 15.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang Architektur vom 05.11.2010 (publicus, Nr. 2010-18 vom 12.11.2010, S. 211-225), geändert am 19.12.2013 (publicus, Nr. 2013-10 vom 19.12.2013, S. 112-113), geändert am 10.04.2014 (publicus, Nr. 2014-06 vom 11.04.2014, S. 117-117), geändert am 22.07.2015 (publicus, Nr. 2015-10 vom 04.08.2015, S. 139-139), zuletzt geändert am 14.12.2015 (publicus, Nr. 2016-01 vom 18.01.2016, S. 4-5), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 31.01.2019 im Masterstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten

Ordnung bis zum 28.02.2021 (zum Ende des WS 2020/2021) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 31.01.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 05.11.2010, mit Änderungen vom 19.12.2013, 10.04.2014, 22.07.2015 und 14.12.2015, in die Prüfungsordnung vom 31.01.2019 des Masterstudiengangs Architektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 31.01.2019 des Masterstudiengangs Architektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung für die Prüfung im
Masterstudiengang Energiemanagement im
Fachbereich Bauen + Leben
an der Hochschule Trier
vom 31.01.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben am 03.12.2018 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energiemanagement vom 20.04.2018 (veröffentlicht im publicus Nr. 2018-09, Seite 197 – 208) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 21.12.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren**

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Fristen festlegen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
und Abschlussarbeit**

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn

diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 3

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 21 wird die Gesamtnote der Masterprüfung gebildet.

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Artikel 4

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

	1		2		3	
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Wahlpflichtmodule						
Wirtschaft für Ingenieure			4	5		
Projektmanagement			4	5		
Angewandte Regelungstechnik			5	5		
Regenerative Energiesysteme	4	5				
Energie- und Klimamanagement			4	5		
Kraftwerkstechnik	8	10				
Energiewirtschaft und Klimaschutz			4	5		
Projektierung und Betrieb von Wassernetzen	4	5				
Planung und Optimierung gebäudetechnischer Anlagen	4	5				
Energie in Theorie und Praxis	4	5				
Luftreinhaltung			4	5		
Gebäude- und Anlagensimulation	4	5				
Netzintegration Erneuerbarer Energien			4	5		
Intelligente Netze	4	5				
Bewertung und Optimierung von Energiesystemen			4	5		
Gebäudeautomation			4	5		
Summe		40		45		0
Summe (Soll)		20		20		0
Studienprojekte						
Energieaudit / Technisches Projekt		10				
Managementprojekt / Konzeptbewertung				10		
Summe		10		10		0
Abschlussarbeit						
Abschlussarbeit						28
Kolloquium						2
Summe (total)		30		30		30

Im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten (ECTS) können anstelle der aufgeführten Wahlpflichtmodule auch Prüfungsleistungen in Modulen anderer Masterstudiengänge der Hochschule Trier oder anderer Hochschulen erbracht werden.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Master-Studiengang Energiemanagement aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Georg Kapfer
Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben
der Hochschule Trier

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Grundordnung der Hochschule Trier
vom 31.01.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Senat der Hochschule Trier am 20.06.2018 mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Trier vom 26.11.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Trier vom 11.09.2012 (publicus Nr. 9/2012 vom 12.09.2012) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10.01.2019, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2559/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Fachbereiche

(1) Die Hochschule Trier gliedert sich gemäß § 85 HochSchG in folgende Fachbereiche:

- a) Bauen + Leben
- b) Technik
- c) Gestaltung
- d) Informatik
- e) Umweltplanung/Umwelttechnik
- f) Umweltwirtschaft/Umweltrecht
- g) Wirtschaft

(2) Die Namen der Fachbereiche legt der Senat auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches fest

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Trier, den 31.01.2019

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier